



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Per Telefax
An die
Ausländerbehörden

in Hessen

nachrichtlich:
Regierungspräsidien

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
II 45 - 23 d (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG)

Bearbeiter/in: Frau Brink
Durchwahl: (06 11) 353-1325
Telefax: (06 11) 932091325
Email: s.brink@hmdi.hessen.de

Datum: 18. September 2002

64287 Darmstadt - 35390 Gießen - 34117 Kassel

Ausländerrecht;
Anwendung des § 9 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG bei deutsch-verheirateten Ausländern oder bei Ausländern mit deutschen Kindern

In Aufenthaltsangelegenheiten von Ausländern, die im Bundesgebiet die Ehe mit einer bzw. einem deutschen Staatsangehörigen geschlossen haben oder durch Geburt eines deutschen Kindes, für das sie die Personensorge ausüben, wird häufig angeführt, dass der eigentliche Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AuslG gemäß § 23 Abs. 3 AuslG bei Vorliegen eines Versagungsgrunds nach § 17 Abs. 5 AuslG auf eine Ermessensentscheidung herabgestuft werde und somit die Erteilungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 2 DVAuslG nicht eingreife.

Diese Rechtsauffassung hält einer kritischen Überprüfung nicht stand. Nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 DVAuslG kann ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur familiären Lebensgemeinschaft **nach der Einreise** einholen, wenn er sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und nach seiner Einreise durch Eheschließung im Bundesgebiet oder durch Geburt eines Kindes, für das er die Personensorge ausübt, **einen gesetzlichen Anspruch** auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erworben hat.

- 2 -

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Zu der maßgeblichen Frage, ob ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 5 AuslG der Privilegierung des § 9 Abs. 2 DVAuslG, die Aufenthaltserlaubnis nach Einreise einholen zu können, entgegensteht, verweise ich auf Ziffer 9.1.0.2 der Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz. In dieser mit § 9 Abs. 2 DVAuslG vergleichbaren Situation des § 9 Abs. 1 AuslG heißt es:

„Einen Anspruch ist ...dann...gegeben, wenn der Ausländer sämtliche Anspruchsvoraussetzungen nachweisen kann...**Für diese Frage ist das Vorliegen von Versagungsgründen ohne Bedeutung (z.B. nach § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 5).**“

Die gegenteilige Auffassung einiger Obergerichte teile ich nicht, zumal in diesen Fällen zumeist eine Ermessensreduktion auf Null vorliegt.

Wenn daher die Ausländerbehörde den Ausweisungsgrund nicht für so bedeutend hält, um die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich zu verweigern, gibt es keinen ausreichenden Grund, Antragsteller mit Blick auf die Regelung des § 17 Abs. 5 AuslG zu veranlassen, dass Visumsverfahren nachzuholen.

Ich bitte um entsprechende Veranlassung.

Im Auftrag
gez.

(Schmäing)